



Schutzschirm-Ausgleichzahlung Q2/2020: Verpflichtende Angaben fristgerecht einreichen!

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein hatte am 19. Juni Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) beschlossen und damit die Voraussetzungen für den „Corona-Schutzschirm“ geschaffen, auf den sich die KV Nordrhein mit den nordrheinischen Krankenkassen verständigt hat.

Die Ausgleichszahlung für das 2. Quartal 2020 für anspruchsberechtigte Praxen führt die KVNO mit der Restzahlung des 2. Quartals im Oktober aus. Anspruch hat jede Praxis, die gegenüber dem Vorjahresquartal Honorareinbußen in Höhe von zehn Prozent des Gesamthonorars sowie zusätzlich einen Fallzahlrückgang in Folge der Pandemie aufweist. Für Praxen, bei denen kein Gesamthonorar aus dem Vorjahresquartal zum Vergleich vorliegt (z. B. Neupraxen oder Praxen, deren Konstellation sich zum Vorjahresquartal geändert hat), wird zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ein Vergleichshonorar auf Basis der Veränderung der Tätigkeitsumfänge der beteiligten Ärzte für das Vorjahresquartal ermittelt bzw. der Arztgruppendurchschnitt bei Neupraxen festgesetzt.

Wichtig: Die Ausgleichzahlung erfolgt automatisch – ohne, dass ein Antrag gestellt werden muss. Nur Praxen, die eine Ausgleichszahlung erhalten, bekommen mit dem Honorarbescheid auch einen Rückantwortbogen (postalisch und im KVNO-Portal hinterlegt). Die Antwort muss ausgefüllt bis spätestens 20. November per Fax oder E-Mail an die KV Nordrhein gesendet werden.

Inhalt des Rückantwortbogens

Mit dem Rückantwortbogen bestätigt die Praxis (Ankreuzfeld), dass eine Versorgung im regulären Umfang angeboten wurde und/oder die Praxis nicht in wesentlich geringerem zeitlichem Umfang wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen geöffnet war.

Jede Praxis, die eine Ausgleichszahlung erhält, muss zudem Angaben zum eventuellen Erhalt von weiteren finanziellen Hilfen im 2. Quartal 2020 machen. Dazu zählen zum Beispiel Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, finanzielle Soforthilfen des Landes oder Bundes und Kurzarbeitergeld für das Praxispersonal. Diese Entschädigungszahlungen verrechnet die KV Nordrhein mit den Ausgleichszahlungen – aber nicht zu 100 Prozent, sondern nur mit dem Anteil, der durch die Ausgleichszahlung der KV abgedeckt wird.

Frist für Rückantwort beachten!

Bitte beachten Sie folgende feste Termine/Fristen:

Unterlagen im KV-Portal	19.10.2020
Versand der Unterlagen	26.10.2020
Frist für die Rückantwort	20.11.2020



KVNO Praxisinformation

29. September 2020

Die Frist für die Rückgabe ist erforderlich, da die Rechnungstellung an die Krankenkassen bundesweit an feste Termine gebunden ist. Wird die Bestätigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt eine Rückbuchung der Ausgleichszahlung.

Alle Details zu den Regelungen finden Sie im Honorarverteilungsmaßstab 3/2020 unter



<https://www.kvno.de/downloads/honorar/hvm2003.pdf>

Lehren aus der Pandemie

In einer Klausurtagung am 25. September zogen die Delegierten der KVNO-Vertreterversammlung ein Zwischenfazit der Corona-Pandemie – um aus den Erfahrungen der vergangenen sieben Monate zu lernen, aber auch, um für den weiteren Verlauf der Pandemie und künftige vergleichbare Situationen besser vorbereitet zu sein. In die Debatte flossen sowohl Erkenntnisse und Initiativen des KVNO-Vorstands und der Fachabteilungen der KV Nordrhein als auch Hinweise und Vorschläge aus den Beratenden Fachausschüssen der KVNO ein. Die Erkenntnisse aus der Tagung sollen allen niedergelassenen Mitgliedern in einem „Pandemie-Handbuch“ zur Verfügung gestellt werden.

Delegierte und Vorstand formulierten aber auch Erfordernisse und Voraussetzungen für einen zukünftigen Einsatz der Niedergelassenen. Staat und Selbstverwaltung müssten für die Ärztinnen und Ärzte ein Mindestmaß an materieller und persönlicher Sicherheit gewährleisten, damit sie sich auf die Bewältigung der medizinischen und organisatorischen Herausforderungen einer Pandemie konzentrieren können, so die Kernforderung eines gemeinsamen Positionspapiers.

Schutzmaterial und finanzieller Ausgleich

Nach den Erfahrungen im Frühjahr müsse künftig die Bereitstellung und Finanzierung ausreichender Mengen an Schutzmaterial garantiert sein. Praxen müssten außerdem für die besonderen pandemiebedingten Aufgaben und Investitionen (zum Beispiel zur Praxisausstattung und für technische Infrastruktur) sowie die Mehrarbeit adäquat und zusätzlich honoriert werden. Gefordert werden auch eine automatische Schutzschirm-Regelung im Falle einer epidemischen Lage sowie die Einbindung der Vertragsärzteschaft in die Erstellung und Aktualisierung von Pandemieplänen sowie in kommunale Krisenstäbe. Zudem sei eine bessere Aufgabenteilung zwischen ambulanter Versorgung und ÖGD notwendig.

Für den weiteren Verlauf der Pandemie hielten die Delegierten fest: Erste Anlaufstelle für Patienten bleiben die Praxen. Die Vertragsärzteschaft sei in der Lage, eine getrennte Versorgung von Infizierten bzw. Verdachtsfällen und nicht infizierten Patienten zu organisieren – mit an die Infektionslage und an lokale Strukturen angepassten Maßnahmen. Zu denen könnten im letzten Schritt nach Infektionssprechstunden, der Aufrüstung von Testzentren und Hausbesuchsdiensten auch Behandlungszentren gehören.

Den Wortlaut des gemeinsamen Positionspapiers von Vorstand und VV finden Sie hier:



https://www.kvno.de/downloads/vv/positionspapier_vv-tagung_25092020.pdf





Gut geschützt durch Herbst und Winter – Patienteninfos zur Gripeschutzimpfung

Mit der COVID-19-Pandemie ist die Gripeschutzimpfung in diesem Herbst und Winter noch einmal umso bedeutender, weil sich das Gesundheitssystem einer potenziellen Doppelbelastung ausgesetzt sieht. Vor allem Risikopatienten sollten sich dringend gegen Influenzaviren impfen lassen. Zur Risikogruppe gehören Personen ab 60 Jahren, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Grunderkrankungen sowie Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel. Impfen lassen sollten sich außerdem Personen, die regelmäßig mit Risikopersonen in Kontakt kommen – ob im Haushalt oder bei der Betreuung. Dazu zählt auch medizinisches Personal, für das ein erhöhtes Risiko besteht, selbst zu erkranken und Patienten zu infizieren.

Nach Aussagen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) waren die Impfquoten der letzten Jahre nicht zufriedenstellend. In der Saison 2018/19 haben sich nur rund 35 Prozent der Menschen ab 60 Jahre und zwischen 20 und 50 Prozent der chronisch Kranken impfen lassen. Gemäß den STIKO-Empfehlungen bietet eine hohe Impfquote nicht nur individuellen Schutz vor Influenza und einer doppelten Infektion mit SARS-CoV-2. Sie stellt auch sicher, dass das Gesundheitssystem nicht mit schweren Krankheitsverläufen überlastet wird.

Um möglichst viele Patientinnen und Patienten an die Schutzimpfung zu erinnern, stellen wir allen Praxen kostenlose Infomaterialien zur Verfügung. Ein DIN-A3-Plakat für das Wartezimmer wirbt aufmerksamkeitsstark dafür, sich gegen die saisonale Influenza impfen zu lassen und Ärztinnen und Ärzte auf die Impfung anzusprechen. Ergänzend dazu gibt es eine Infokarte im DIN-Lang-Format für Patienten mit Informationen u. a. zu den Symptomen der Grippe und Empfehlungen, für wen die Impfung besonders wichtig ist.

Infokarten und Plakate können mit Angabe der gewünschten Menge über die E-Mail-Adresse bestellungen.koeln@kvno.de bei der KV Nordrhein bestellt werden.

Ausführliche Informationen für Ärztinnen und Ärzte zur Gripeschutzimpfung in diesem Jahr gibt es bei der KBV:



https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Gripeschutzimpfung.pdf